



Erläuterungen

zum Antrag auf Erteilung einer Vormerkbescheinigung oder eines Wohnberechtigungsscheines

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages auf Erteilung einer Vormerkbescheinigung oder für einen Wohnberechtigungsschein helfen. Eine Ausstellung ist nur möglich, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig** und **vollständig** beantworten. Wir können Ihren Antrag schneller bearbeiten, wenn Sie die Fragen genau beantworten und die erforderlichen Nachweise und Belege beifügen. Die Mitarbeiter unseres Amtes sind jederzeit gerne bereit, Ihnen beim Ausfüllen des Antragsvordruckes zu helfen. Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Sozialwohnungen des 1. Förderungsweges und für Wohnungen mit einkommensorientierter Förderung der Stufe I müssen in Augsburg ab dem 01.01.2016 in einem sogenannten Benennungsverfahren vergeben werden. Die Vorschlagsgestaltung erfolgt durch unser Amt grundsätzlich nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes.

Für Wohneinheiten mit besonderer Förderzusage (z. B. Wohnungen des Bayerischen Modernisierungsprogrammes, Wohnungen mit einkommensorientierter Förderung der Stufe II und III) gelten für die Erteilung des WBS abweichende Einkommensgrenzen. Deshalb wird in diesen Fällen speziell für eine bestimmte Wohnung der WBS erteilt. Bei diesen Wohnungen besteht kein Vorschlagsverfahren; die Wohnungssuchenden können sich wie bisher bei den jeweiligen Eigentümern bewerben.

A. Antragsteller

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich volljährige Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen
4. Im Falle eines Wohnungstausches z.B. Verkleinerungstausch oder Tausch in eine barrierefreie Wohnung kann bei der Erteilung der Vormerkbescheinigung die Lage der derzeitigen Wohnung eine Rolle spielen.
5. Bei Eigentümern von Wohnraum und Personen mit zweitem Wohnsitz ist auch bei Einhaltung der Einkommensgrenze die Bescheinigung zu versagen, wenn der Wohnungssuchende anderweitig mit Wohnraum versorgt ist, dessen Nutzung ihm zuzumuten ist.
6. Für Ehepaare erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 5.000 €. Aus diesem Grunde benötigen wir genaue Angaben über das Datum Ihrer Eheschließung.
- 7/8. Eine Aufenthaltserlaubnis ist für jede **nicht deutsche** Person nachzuweisen, sofern eine solche Aufenthaltserlaubnis nach den entsprechenden ausländerrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Asylberechtigte bitten wir, uns ihren Anerkennungsbescheid vorzulegen.

B. In der künftigen Wohnung sollen außer dem Antragsteller noch folgende Angehörige aufgenommen werden:

In die künftige Wohnung können außer dem Antragsteller nur Personen aufgenommen werden, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Als **Haushaltsangehörige** des Antragstellers können folgende Personen mit Nennung des Verwandtschaftsverhältnisses in den Antrag eingetragen werden:

- Ehegatten,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister,
- Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin,
- Stiefeltern, Stiefkinder,
- Pflegekinder und Pflegeeltern.
- Lebenspartner i. S. §1 LPartG und
- die Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

Bei den Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sind an die Intensität der Beziehung hohe Anforderungen zu stellen. Es müssen innere Bindungen bestehen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen und daneben eine weitere Lebensgemeinschaft nicht zulassen.

Bei einer bestehenden Schwangerschaft kann das zu erwartende Kind berücksichtigt werden, wenn Sie die Schwangerschaft mittels ärztlicher Bescheinigung oder dem Mutterpass nachweisen.

Getrenntlebende oder geschiedene Elternteile haben für die mit aufgeführten, noch nicht volljährigen Kindern einen Sorgerechtsnachweis vorzulegen. Wenn noch kein entsprechender Gerichtsbeschluss vorliegt, kann die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils über die Aufnahme der Kinder in die angestrebte Wohnung eingereicht werden.

Sofern Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes zu Ihrem Haushalt gehören, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 1.000 €.

Gehören Ihrem Haushalt Personen an, die schwer behindert sind, so verringert sich das Gesamteinkommen um den entsprechenden Freibetrag von 4000 €. Der Grad der Behinderung (wenigstens 50 %) ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

C / D. Angaben zur Bewertung der Dringlichkeit

Hier werden insbesondere Fragen zu den derzeitigen Wohnverhältnissen und zu evtl. vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Miete gestellt. Auch das Vorliegen eines Insolvenzverfahrens kann sich auf die Vermittlung auswirken. Andererseits kann die Vormerkung oder die Erteilung eines WBS abgelehnt werden, wenn dies offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre, z.B. bei umfangreichem verwertbarem Vermögen.

E. Angaben über die künftige Wohnung

1. Für die Vorschlagsgestaltung ist es besonders wichtig Angaben über die höchstens bezahlbare Warmmiete zu erhalten.

2. Weiterhin sind behinderte und ältere Antragsteller gebeten, Angaben über ihren Wohnungsbedarf bzgl. der vorhandenen Einschränkungen zu erteilen.

5. Diese Erklärung ist vom Eigentümer bzw. Verwalter einer geförderten Wohnung aber nicht einem Benennungsrecht unterliegenden Wohnung auszufüllen und zu unterschreiben, sofern bereits vorab feststeht, dass Sie die aufgeführte Wohnung anmieten können.

6. Wegen der Wohnlage sollten Sie großräumig, d.h. zumindest in Sozialregionen denken, um Ihre Vermittlungschancen zu erhöhen.

F. Bitte beachten!

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in besonders eiligen Fällen (z.B. bei drohendem Verlust der aktuellen Wohnung aufgrund eines Räumungsurteils oder eines Räumungstermins) unbedingt rechtzeitig bei der Obdachlosenunterbringung, Mittlerer Lech 5 b, 86150 Augsburg vorgeschrieben wird, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Hilfestellung gewähren oder eine Ersatzunterbringung im Bereich der Obdachlosenhilfe durchführen zu können.

H. Hinweise und Erklärung des Antragstellers

Der Antrag ist vom Antragsteller, seinem Ehegatten **und den sonstigen aufgeführten volljährigen Personen** zu unterschreiben. Bei evtl. vorliegender Pflegschaft bzw. Vormundschaft ist die Unterschrift des Pflegers bzw. des Vormunds notwendig.

Diese Erläuterungen können nur die wichtigsten Punkte ansprechen. Wenn Sie darüber hinaus weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team
Wohnraumangelegenheiten

Wichtige Hinweise

Am für Wohnbauförderung und Wohnen

Wohnraumangelegenheiten

Mittlerer Lech 5

86150 Augsburg

Telefon 0821 / 324 – 4261, 4263, 4271 und 4272

Fax: 0821 / 324 - 4270 Mail: wohnen@augzburg.de

Persönliche Vorsprache nur mit Terminvereinbarung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt.

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, bitten wir Sie, diesen sorgfältig auszufüllen, zu unterschreiben und die erforderlichen Nachweise beizufügen. Unzureichend ausgefüllte Anträge und fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung!